

## Merkblatt „Einstellung von studentischen Hilfskräften“

### I. Allgemeines

Befristete Arbeitsverträge zur Erbringung von wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeit mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, dass zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, sind bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren zulässig. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich. Es finden die Vorschriften des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) Anwendung.

### II. Verfahrensablauf:

#### a) Antrag

Für die Beantragung ist das Formular „Antrag auf Einstellung einer studentischen Hilfskraft“ zu verwenden. Der Antrag ist auf der Homepage der Hochschule für Musik Freiburg im Downloadbereich für Lehrende und auch für Studierende abrufbar. Der Antrag muss von dem Professor oder der Professorin gestellt werden und sollte spätestens 2 Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass beim Beschäftigungsumfang die Monatsstunden eingetragen werden.

#### b) Weitere Einstellungsunterlagen

Sobald der Antrag vom Professor/der Professorin ausgefüllt und unterschrieben dem Referat 1 vorliegt, werden die weiteren Einstellungsunterlagen direkt an den Studenten/ die Studentin verschickt.

Zusätzlich beigefügt werden muss die aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung**, da Voraussetzung für die Einstellung einer studentischen Hilfskraft, die Immatrikulation an einer deutschen Hochschule ist.

Ferner muss bei erstmaliger Einstellung die **Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse** vorgelegt werden, da die Beschäftigung ggf. der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.

Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (bis 450,00 Euro) sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie haben aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der **Versicherungspflicht in der Rentenversicherung** zu beantragen und somit von der Zahlung ihres Beitragsanteils befreit zu werden. Arbeitnehmer in einer kurzfristigen Beschäftigung (bis drei Monaten/ 70 Arbeitstagen) sind in allen Versicherungszweigen versicherungs- sowie beitragsfrei, sofern das Arbeitsentgelt nicht mehr als 450,00 € beträgt. Bitte achten Sie darauf, dass Sie entweder das Formular abgeben, mit welchem Sie sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen oder das Formular mit dem Verzicht auf die Befreiung.

#### c) Arbeitsvertrag

Nach Vorlage aller Einstellungsunterlagen erhalten Sie den Arbeitsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift. Bitte reichen Sie ein Exemplar schnellstmöglich unterschrieben ein, da **erst nach Vorlage des unterschriebenen Arbeitsvertrages** und aller erforderlichen Einstellungsunterlagen **die Vergütung angewiesen werden kann**.

### III. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Bitte wenden Sie sich daher bei Fragen zur Vergütung an den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin des LBVs.

### IV. Führen des Arbeitszeitnachweises

Mit dem Arbeitsvertrag erhalten Sie einen Arbeitszeitnachweis. Bitte führen Sie diesen während Ihrer Beschäftigung und reichen diesen unaufgefordert nach Ablauf des Vertrages unaufgefordert ein. Hinweis: Sollten Ihre tatsächlichen Arbeitsstunden stark vom Arbeitsvertrag abweichen, kann es zu einer Rückforderung des LBVs kommen.